



Bildliche Warnhinweise auf gerauchten Produkten

1. Gesetzliche Anforderungen

Seit dem 1. Januar 2010 müssen in der Schweiz alle gerauchten Tabakprodukte mit Bildwarnhinweisen auf der Rückseite versehen sein. Diese Regeln gelten auch für Tabakersatzprodukten z.B. mit CBD-Hanf (unter 1 % THC).

Die Verordnung des EDI¹ bezweckt Konsumentinnen und Konsumenten wirksam über die gesundheitlichen Risiken des Rauchens und die Vorteile des Rauchstopps zu informieren. Damit die Wirkung der Warnhinweise erhalten bleibt, müssen diese abwechselnd über einen Zeitraum von zwei Jahren verwendet werden.

Die Verordnung:

1. legt drei Serien mit 14 Bildern fest, die auf allen zum Rauchen bestimmten Tabakprodukten verwendet werden müssen;
2. sieht die Verwendung von Bildern, die hauptsächlich von der Europäischen Union stammen, und einen Hinweis auf eine Rauchstopplinie vor;
3. führt ein Turnussystem ein, bei dem die Bilder alle zwei Jahre ausgewechselt werden, damit sie wirksam bleiben.

2. Beispiele für die Warnhinweise auf der Rückseite gerauchter Produkte

Die Warnhinweise auf Deutsch, Französisch (in rot) und Italienisch decken unter anderem folgende Themen ab: Schutz von Kindern vor dem Passivrauchen, Abhängigkeit, Unterstützung beim Rauchstopp und vorzeitiger Tod.



Abb. 1 Drei Zigarettenpackungen, Bilder: © Europäische Gemeinschaft.

¹ Verordnung des EDI über kombinierte Warnhinweise auf Tabakprodukten vom 10. Dezember 2007 (Stand am 1. Januar 2008), SR 817.064.

3. Rotationssystem

Die Bilder der Warnhinweise müssen alle 2 Jahre abgewechselt werden, um einen gewissen Neuigkeitswert dauerhaft zu erhalten.



Serie 3: 2020-2021

Serie 1: 2022-2023

Serie 2: 2024-2025

Abb. 2 Zeitplan für die Einführung der Serien von bildlichen Warnhinweisen

Mit der Inkraftsetzung des neuen Tabakproduktegesetzes² werden die Bildwarnhinweise erneuert. Die Einführung der neuen Bilder erfolgt voraussichtlich **Mitte 2024**.

4. Verfügbarkeit der Verordnung

Die Verordnung (SR 817.064) ist auf Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch im Internet auf den folgenden Seiten verfügbar.

Bundesamts für Gesundheit: <http://www.bag.admin.ch> siehe unter Gesetze und Bewilligungen>Gesetzgebung, Mensch und Gesundheit>Gesetzgebung Tabak

Direktlink Bundeskanzlei: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071031/>

5. Verfügbarkeit der Bilder für Firmen

Die für gerauchte Produkte nötigen *Bilder* und Layoutvorlagen können kostenlos als Download oder als CD-ROM beim BAG bestellt werden. Voraussetzung ist, dass die Firma beim Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) als Tabakprodukteanbieter registriert und die zugeteilte *Revers-Nummer* mitteilen kann. Bei Firmen, die Tabakersatzprodukte mit CBD-Hanf verkaufen ist diese Registrierung beim BAZG nicht nötig.



Abb. 3 CD-ROM für den Bezug der hoch aufgelösten Warnhinweispbilder

Link zum Bestellformular:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/gesetze-und-bewilligungen/gesuche-bewilligungen/gesuche-bewilligungen-im-bereich-sucht/gesetzliche-vorgaben-tabakprodukte/bestellformular-warnhinweise->

² BBI 2021 2327. Abrufbar unter: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2021/2327/de>.

[cd.html](#)